

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Entwicklung des Ständewesens.

Schon in der Zeit der ersten Ansiedlung fanden wir, wie in dem ersten Abschnitte durchgeführt wurde, in der Bevölkerung einen Standesunterschied, der freilich im ganzen Großen nur auf den Unterschied zwischen freien und unfreien Grundbesitzern zurückgieng. Doch fanden wir auch unter den freien schon einzelne hervorragende Familien, die sich durch Abstammung und größeren Grundbesitz von den andern hervorhoben und denen die Gauvorstände, die Grafen, entnommen wurden. Seit dem X. Jahrhunderte gieng die alte Gauverfassung des Landes allmählich über in die Grafschaftsverfassung, indem die Gaue theils durch Ausnahme einzelner Theile von der Gerichtsbarkeit des Grafen oder durch Zerlegung in mehrere Grafschaften zerfielen, theils wieder mehrere Gaue oder Gauthteile in der Hand eines Grafen vereinigt wurden. Die Grafenwürde war jedoch ursprünglich, wie schon früher erwähnt wurde, nicht erblich, sondern der Graf war ein Beamter des Königs und sein Vertreter; erst später faßte man sie als Lehen auf. Die Lehen selbst wurden aber in immer größerem Maßstabe erblich, so daß schon im XI. Jahrhunderte die Grafenwürde allgemein vom Vater auf den Sohn übergieng und bald auch gräfliche Häuser auftraten, die sich im Besitze keines Grafenamtes befanden. Aus diesem Grunde hörte man auch auf, die gräflichen Familien nach den Gauen zu benennen, sondern hieß sie nach